

Mittheilung des Senats

vom 27. August 1875.

Vermehrung des Polizeipersonals in Folge der Erweiterung der Stadt.

Der bevorstehende Anschluß des Buntenthorssteinwegs zc. an die Stadt macht selbstverständlich eine Vermehrung des städtischen Polizei- und Nachtwachspersonals erforderlich. Diese Maßregel steht in keinem Zusammenhange mit der vom Senate am 19. October v. J. beantragten Vermehrung der Polizeidiener, über welche die Verhandlung mit Rücksicht auf die Finanzlage bis auf weiteres noch ausgesetzt bleiben muß. Vielmehr handelt es sich gegenwärtig lediglich um dasjenige, was die Ausdehnung des gewöhnlichen Dienstes der städtischen Polizei auf die angeschlossenen Gebietstheile unabweislich und unmittelbar erheischt. Die Polizeidirection hat dem Senate über diesen Gegenstand Folgendes berichtet:

Sie beabsichtige, aus dem Werder mit Ausnahme der Wasserkunst, dem Buntenthorssteinweg und dem übrigen Anschlußgebiet bis zum Schützenhofe (ausschließlich) einen neuen Polizeidistrict (den achten) zu bilden, dessen westliche Grenze in gerader Linie vom Schützenhofe nach der Neuenlander Straße verlaufen werde. Der Schützenhof und alles andere angeschlossene Terrain werde zum siebenten District (Neustadt) zu ziehen sein. Für den achten District würden fünf Diener, für den erheblich erweiterten siebenten District zu den bisherigen vier, mit denen schon jetzt schwer auszureichen sei, noch zwei Diener anzustellen sein. Was die Nachtwachen betreffe, so glaube sie, nach dem Maßstabe der übrigen Stadttheile, für die nächste Zeit mit einem Oberwächter und sechs Wächtern den neuen Anforderungen genügen zu können. Für den neuen achten District würde der Posten eines Polizeicommissars zu schaffen sein, die Polizeidirection sei jedoch der Ansicht, daß derselbe erspart werden könne, wenn die Geschäfte der jetzigen Commissare (mit Einschluß des für den Nachtwachendienst fungirenden) in etwas anderer als der bisherigen Weise geregelt würden. Es werde dann möglich sein, da der sechste District die Kräfte eines Beamten nicht vollständig in Anspruch nehme, aus der Zahl der jetzigen Commissare einen für den achten District zu verwenden. Dagegen sei die seit einigen Jahren thatsächlich bestehende Vacanz der Stelle eines zweiten Obercommissars nicht länger aufrecht zu erhalten und würde, selbst abgesehen von der bevorstehenden Erweiterung der Stadt, zur Besetzung derselben geschritten werden müssen, weil es schon jetzt, und vollends nach dem Hinzutritt eines neuen Districts, nicht mehr angehe, einen erheblichen Theil der dem zweiten Obercommissar zugebachten Geschäfte, namentlich die Criminalpolizei, aushülfsweise (wie bisher versucht worden) durch einen der Districtscommissare besorgen zu lassen. Dem Bedärfnisse werde indessen Genüge geschehen, wenn ein dem Range nach zwar unmittelbar auf den Obercommissar folgender, diesem aber untergeordneter Commissar der Polizei zur Verfügung gestellt werde. Ein solcher Beamter werde zwar ein höheres Gehalt als die Districtscommissare beziehen müssen, es sei jedoch nicht erforderlich für denselben die volle etatmäßige Besoldung eines Obercommissars in Anspruch zu nehmen, vielmehr werde eine solche von M. 3000 mit den normalen Alterszulagen ausreichen.

Der Senat beantragt Vorstehendem zufolge:

- 1) Vermehrung der Polizeidiener um sieben;
- 2) Vermehrung der Oberwächter um einen und der Wächter um sechs.

Er bemerkt dabei, daß durch die Verkleinerung des Landgebiets nach dem Berichte des Landherrn ein Landjäger entbehrlich und als Polizeidiener Verwendung finden wird.

Dagegen, daß von der Besetzung der Stelle des zweiten Obercommissars zur Zeit Abstand genommen und statt dessen ein Beamter für den allgemeinen Polizeidienst mit dem Gehalte von M. 3000 und den normalen Alterszulagen in den Etat der Polizeidirection eingestellt werde, wird die Bürgerchaft, wie der Senat annimmt, nichts zu erinnern finden, da hierdurch eine Ersparung gegen den jetzigen Etat herbeigeführt wird und da die Behörde mit dieser geringeren Aufwendung ausreichen zu können erklärt.